



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

107. Jahrgang

Nr. 5

25. August 2014

INHALT

Nr.		Seite
46	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2014	158
47	Aufhebung der Messweinverordnung – Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Juni 2014	161
48	Weiheproklamation	162
49	Änderung von Vorschriften betreffend die Besoldung und Versorgung von Geistlichen	162
50	Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses	164
51	Vereinbarung zur Integration schwerbehinderter und langzeiterkrankter Beschäftigter des Bistums Speyer an der Privaten Maria-Ward-Schule Landau	171
52	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz Dienstnachrichten	179 181

Die deutschen Bischöfe

46 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2014

„Dein Kummer wird sich in Freude verwandeln“ (Joh 16, 20b). Unter dieser Verheißung Jesu aus dem Johannes-Evangelium steht die Missio-Aktion zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die katholischen Christen in Deutschland am 26. Oktober feiern. Jesus verheißt den Menschen die Ankunft des Reiches Gottes und lädt dazu ein, am Aufbau dieses Reiches mitzuwirken.

In diesem Jahr blicken wir zusammen mit dem Internationalen Katholischen Missionswerk Missio auf die Kirche in Pakistan: ein Land, in dem das Recht auf freie Religionsausübung eingeschränkt und der Alltag der Christen von Angst und Gewalt geprägt ist. Trotz drohender Repression bezeugen Christen in der mehrheitlich muslimischen Gesellschaft in Pakistan eindrucksvoll ihren Glauben.

Liebe Schwestern und Brüder, lassen wir unsere Glaubensgeschwister in Pakistan und andernorts nicht allein! Seien Sie solidarisch mit den ärmsten Diözesen in Asien, Afrika und Ozeanien! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Münster, den 12. März 2014 Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Oktober 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für Missio bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2014

Die missio-Aktion zum diesjährigen Sonntag der Weltmission steht unter dem Leitwort „Dein Kummer wird sich in Freude verwandeln“ (Joh 16, 20b). In Deutschland feiern wir heuer den Weltmissionssonntag am 26. Oktober. In diesem Jahr lenkt missio den Fokus auf die Kirche in Pakistan. Die Christinnen und Christen dort bezeugen in der mehrheitlich muslimisch geprägten pakistanischen Gesellschaft trotz drohender Repressalien in beeindruckender Weise ihren eigenen Glauben. Das Recht auf freie Religionsausübung ist aber sehr eingeschränkt und der Alltag der religiösen Minderheiten von Angst und Gewalt geprägt. So braucht die Kirche in Pakistan unsere Solidarität.

Missio-Aktion in den Gemeinden

Anfang September gehen allen Gemeinden und Multiplikatoren die von missio zum Beispielland Pakistan vorbereiteten Materialien zu: Leitfaden, Plakate, Liturgische Hilfen, Pfarrbriefmäntel und Opfertüten, sowie u.a. das Schwerpunktheft Pakistan des missio Magazins. Mit der Gebetskarte zu Pakistan haben Gemeinden und Gruppen die Möglichkeit, ihre Solidarität mit den Christinnen und Christen in Pakistan in besonderer Weise zum Ausdruck zu bringen.

In Kooperation mit den Diözesen werden im Oktober 2014 missio-Gäste aus Pakistan in Schulen und Gemeinden zu Gottesdiensten und Gesprächen unterwegs sein. Wenn Pfarreien an einer Begegnung mit einem der Partnerinnen und Partner interessiert sind, melden sie sich bitte bei missio oder beim diözesanen Referat Weltkirchliche Aufgaben (06232 102-365; weltkirche@bistum-speyer.de).

Zentrale Feier zum Sonntag der Weltmission

Die Zentrale Feier zum Sonntag der Weltmission findet dieses Jahr aus Anlass des 25-jährigen Partnerschaftsjubiläums der Diözese Würzburg mit der Diözese Mbinga in Tansania am 19. Oktober 2014 im Kloster Münster-schwarzach statt.

Missio-Kollekte am 26. Oktober 2014

Die missio-Kollekte zum Sonntag der Weltmission findet in allen Gottesdiensten am 26. Oktober 2014 sowie in den Vorabendmessen statt. Es wird gebeten, den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission (siehe vorangehende Nummer in diesem OVB) am Wochenende zuvor, dem 18./19. Oktober 2014, in allen Gottesdiensten zu verlesen und am

Weltmissionssonntag selbst auf das Anliegen des Tages hinzuweisen. Nur durch ein gutes Kollektenergebnis am Sonntag der Weltmission wird missio in die Lage versetzt, die Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien tatkräftig zu unterstützen.

Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt die Abrechnung der Weltmissionskollekte mit dem Bischöflichen Ordinariat. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. (Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München)

Weitere Informationen, u.a. auch Kurzfilme zum Engagement der Katholischen Kirche in Pakistan, finden sich auf der missio-Homepage www.missio.com.

Bestellungen, bitte mit Ihrer Kundennummer:

- *Telefonisch: 089/51 62-620*
- *Per E-Mail: info@missio-shop.de*
- *Per Fax: 089/51 62-335*
- *Internet: www.missio.com*

missio-Ansprechpartner:

Dr. Michael Krischer, m.krischer@missio.de, 089/5162-247

**47 Aufhebung der Messweinverordnung – Beschluss des Ständigen
Rats der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Juni 2014**

Die Kirche ist seit jeher bestrebt, für die Feier der Eucharistie Brot und Wein in einer Qualität zu verwenden, die der Heiligkeit dieses Sakramentes angemessen ist. Die Grundordnung des Römischen Messbuches hebt (wie ähnlich bereits die Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch von 1975, Nr. 284) hervor: „Der Wein für die Eucharistiefeier muss vom Gewächs des Weinstockes (vgl. Lk 22,18) stammen und naturrein und unvermischt sein, das heißt ohne Beimischung von Fremdstoffen“ (Nr. 322; vgl. c. 924 § 3 CIC).

Aus diesem Grund hatten die deutschen Bischöfe im Jahre 1976 vor dem Hintergrund des damaligen Lebensmittelrechts die „Verordnung über den Gebrauch von Wein bei der Eucharistiefeier (Messwein)“ verabschiedet (für die Diözese Speyer in Kraft gesetzt in OVB 1976, S. 73-76). Da inzwischen das weltliche Recht die Reinheit des Weines strikt normiert und die Beimischung von Fremdstoffen weitestgehend verbietet, ist die besagte kirchliche Verordnung hinfällig und wird hiermit aufgehoben. Einer Approbation einzelner Messweinelieferanten bedarf es daher künftig nicht mehr. Die Priester haben weiterhin gewissenhaft dafür Sorge zu tragen, dass bei der Feier der Eucharistie ein Wein verwendet wird, der mindestens den Anforderungen eines Qualitätsweines (nach deutschem Weinrecht) genügt und so der Würde des Sakramentes entspricht.

Speyer, den 28. Juli 2014



Dr. Franz Jung
Generalvikar

Der Bischof von Speyer

48 Weiheproklamation

Weihbischof Otto Georgens wird am Samstag, 13. September 2014, in der Pfarrkirche St. Ludwig in Frankenthal folgenden Priesterkandidaten das Sakrament der Diakonenweihe spenden:

Sebastian Bieberich, St. Michael, Ludwigshafen-Maudach
Tobias Heil, St. Ludwig, Frankenthal
Alexander Klein, St. Gangolf, Dudenhofen

Der Weihegottesdienst beginnt um 10 Uhr. Die Namen der Weihekandidaten sind an einem der kommenden Sonntage in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Weihekandidaten zu beten.

49 Änderung von Vorschriften betreffend die Besoldung und Versorgung von Geistlichen

Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer

(OVB 1997, S. 526–534; 2002, S. 20 ff.; 2003, S. 326 f.; 2004, S. 100 f.; 2010, S. 44 ff.)

1.

§ 6 Besoldungsdienstalter – wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz eingefügt:

„Für die Berechnung des Besoldungsdienstalters gelten die Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LBesG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

2.

§ 17 Ruhegehalt – wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz eingefügt:

„Für die Berechnung des Ruhegehalts und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit gilt das Landesbeamtenversorgungsgesetz Rheinland-Pfalz (LBe-

amtVG) in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die Satzung der Emeritenanstalt in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

3.

§ 19 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten – wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 bis 3 werden gestrichen.

Änderung des Gesetzes zur Regelung des Einsatzes von Kooperatoren im Bistum Speyer

(OVB 2013, S. 471 ff.)

Art. 1 wird wie folgt geändert:

Unter 1.) § 4 Grundbesoldung wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt durch „Landesbesoldungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LBesG) in seiner jeweils gültigen Fassung“.

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehende Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer und die vorstehende Änderung des Gesetzes zur Regelung des Einsatzes von Kooperatoren im Bistum Speyer setze ich hiermit für das Bistum Speyer mit Wirkung vom Tage der Unterfertigung in Kraft.

Speyer, 25.07.2014



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

50 Inkraftsetzung eines KODA-Beschlusses

Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung am 23. Juli 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Vergütungsordnung für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer

I. Geltungsbereich

1.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die in kirchlichen Berufen Beschäftigten in den Pfarreien, in der Kategorialseelsorge und in den Hauptabteilungen I bis III des Bischöflichen Ordinariats, die für eine durch den Dienstgeber definierte entsprechende Tätigkeit eingestellt sind oder werden, für Beschäftigte, die haupt- oder nebenamtlich Wahlämter in der Diözese wahrnehmen, sowie für Kirchenmusiker/innen („kirchliche Berufe“). Diese Regelungen gelten nicht für Lehrer/innen, die nach den Lehrerrichtlinien der Vka eingruppiert und vergütet werden. Unter diese Vergütungsordnung fallen auch als Religionslehrer beschäftigte Mitarbeiter/innen, die eine Ausbildung als Katechet/in absolviert haben und vertragsgemäß im pastoralen Dienst eingesetzt werden können. Für Katechet/inn/en gelten die Regeln für Gemeindeferent/inn/en entsprechend.

2.

Diese Regelungen gelten nicht für Priester und Ordensangehörige sowie Beamte im Kirchendienst.

II. Allgemeine Bestimmungen

1.

Die Eingruppierung der Beschäftigten für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer erfolgt unter Beachtung der derzeit noch fortgeltenden §§ 22 und 23 BAT Bund in der jeweils gültigen Fassung sowie der im TVÜ-Bund und TVöD-VKA enthaltenen Regelungen.

2.

Stellen und Stellenbündel die mit den Entgeltgruppen 12–15 bewertet sind, werden mit Beschäftigten besetzt, die einen abgeschlossenen Hochschulabschluss, Masterstudiengang oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen können.

Stellen und Stellenbündel die mit den Entgeltgruppen 9–12 bewertet sind, werden mit Beschäftigten besetzt, die einen abgeschlossenen Fachhoch-

schulabschluss, Bachelorstudiengang oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen können.

3.

Die folgende Eingruppierung der Stellenbündel Gemeindereferent/inn/en und Pastoralreferenten/inn/en, der Stellenbündel Theolog/inn/en und Mitarbeiter/inn/en mit vergleichbarer Ausbildung sowie Sozialpädagog/innen/en gilt abschließend sowohl für alle Tätigkeiten in der Seelsorge in den Pfarreien als auch für Tätigkeiten in der Kategorialseelsorge. Die Eingruppierung gilt auch abschließend für Tätigkeiten in den Abteilungen des Bischöflichen Ordinariats Speyer, es sei denn, die konkret auszuübende Tätigkeit ist in den folgenden Entgeltgruppen speziell geregelt.

4.

Als vergleichbare abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung gemäß Entgeltgruppe 13 Ziffer 1 gelten z.B. Erziehungswissenschaften oder Sozialwissenschaften.

5.

5.1

Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 11, Ziffer 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 TVöD KODA-Fassung bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
- g) Zeiten der Elternzeit von bis zu insgesamt maximal fünf Jahren der zehnjährigen Wartezeit.
- h) Zeiten eines Sonderurlaubs wegen Pflegezeit von bis zu insgesamt maximal sechs Monaten der zehnjährigen Wartezeit.
- i) Zeiten einer vollen befristeten Erwerbsunfähigkeitsrente von bis zu insgesamt maximal einem Jahr der zehnjährigen Wartezeit.

5.2

Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

5.3

Für die vorgeschriebene ununterbrochene Tätigkeit werden Zeiten der Tätigkeit als Gemeindeferent/in bei anderen Bistümern, auch in Teilzeit, anerkannt. Für die Anerkennung dieser Zeiten gelten die Ziffern 5.1 und 5.2 entsprechend.

III. EntgeltgruppenEntgeltgruppe 15**1.**

Leitung Abteilung I/1: Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen

2.

Leitung Abteilung I/2: Besondere Seelsorgebereiche

3.

Leitung Abteilung I/3: Jugendseelsorge

4.

Leitung Abteilung I/4: Kirchenmusik
(Diözesankirchenmusikdirektor/inn/en)

5.

Stellvertretende Leitung Hauptabteilung II Schule, Hochschulen, Bildung

6.

Leitung Abteilung II/1: Religionsunterricht und Schule 1

7.

Leitung Abteilung II/2: Religionsunterricht und Schule 2

8.

Leitung Abteilung II/3: Katholische Schulen, Schulpastoral und BBS

9.

Leitung Abteilung II/4: Hochschulen und Hochschulpastoral

10.

Leitung Abteilung II/5: Außerschulische Bildung

11.

Domkapellmeister/inn/en

12.

Domorganist/inn/en

Entgeltgruppe 14

1.

Diözesanreferent/inn/en, die für die Berufsgruppe Pastoralreferent und deren Ausbildung zuständig sind.

2.

Fortbildungsleiter Sekundarstufe I

3.

Fortbildungsleiter Primarstufe

4.

Leitung Stabstelle „Ökumene und Theologische Grundsatzfragen“

5.

Leitung Stabstelle „Berufungspastoral“

6.

Leitung Abteilung III/3: Personalförderung

Entgeltgruppe 13

1.

Theolog/inn/en oder sonstige Mitarbeiter/inn/en mit vergleichbarer abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Master-Studiengang mit entsprechender Tätigkeit im Bischöflichen Ordinariat.

2.

Pastoralreferent/inn/en nach der zweiten Dienstprüfung.

3.

Persönliche Referent/inn/en des Bischofs.

Entgeltgruppe 12

1.

Pastoralassistent/inn/en bis zur zweiten Dienstprüfung.

2.

Dekanatskantor/inn/en (Kirchenmusiker/inn/en mit A-Examen oder mit B-Examen und Diplom-Musiklehrerprüfung an einer Musikhochschule oder vergleichbarer Ausbildung).

3.

Diözesanreferent/inn/en, die für die Berufsgruppe Gemeindefeferent und deren Ausbildung zuständig sind.

4.

Stellvertretende/r Domorganist/in

5.

Domkantor/inn/en

Entgeltgruppe 11

1.

Gemeindefeferent/inn/en mit abgeschlossener Hochschulausbildung und abgeschlossener berufspraktischer Ausbildung (Bachelor, Diplom-FH oder einem vergleichbaren Abschluss an einer kirchlichen Fachschule für Gemeindepastoral- und Religionspädagogik) nach zehnjähriger ununterbrochener Tätigkeit in Entgeltgruppe 10.

2.

Vorsitzende/r des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Diözesanverband Speyer oder sonstige haupt- oder nebenamtlich tätige Vorsitzende von anderen Diözesanverbänden.

3.

Dozent/inn/en Bischöfliches Kirchenmusikalisches Institut (BKI)

Entgeltgruppe 10

1.

Gemeindefeferent/inn/en mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Bachelor, Diplom-FH oder einem vergleichbaren Abschluss an einer kirchlichen Fachschule für Gemeindepastoral- und Religionspädagogik) nach Abschluss der zweiten Dienstprüfung als Gemeindeassistent.

2.

Sozialpädagog/innen/en und Sozialarbeiter/inn/en mit staatlicher Anerkennung in den Katholischen Jugendzentralen oder Sozialpädagog/innen/en und Sozialarbeiter/inn/en mit staatlicher Anerkennung mit vergleichbarer entsprechender Tätigkeit im Bischöflichen Ordinariat.

Entgeltgruppe 9

Gemeindeassistent/inn/en mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Bachelor, Diplom-FH oder einem vergleichbaren Abschluss an einer kirchlichen Fachschule für Gemeindepastoral- und Religionspädagogik) nach Abschluss des berufspraktischen Jahres.

Entgeltgruppe 8

Seelsorgehelfer/innen ohne einschlägige/entsprechende Qualifikation, aber mit anderer abgeschlossener Berufsausbildung mit Tätigkeiten in der Seelsorge in den Pfarreien oder Tätigkeiten in der Kategorielseelsorge oder Tätigkeiten in den Abteilungen des Bischöflichen Ordinariats.

IV. Bestandsschutz

1.

Durch die Ablösung der bisherigen Vergütungsordnung bzw. durch die erstmalige Festlegung der Vergütung durch diese Ordnung entstehen den in den Geltungsbereich dieser Ordnung fallenden Beschäftigten keine finanziellen Nachteile. Falls die bisherige Vergütung (regelmäßiges monatliches Entgelt oder Jahresgesamtentgelt) bis zur Ablösung höher war, wird die Differenz zur neuen Vergütung (bruttoentgeltbezogene Berechnung) als monatliche Besitzstandszulage gezahlt. Diese nimmt an den zukünftigen Tarifänderungen in vollem Umfange teil und ist unwiderruflich und nicht anrechenbar.

Dies gilt nicht für den Fall einer Höhergruppierung.

Beschäftigte, die durch das Inkrafttreten dieser Vergütungsordnung zum 01.01.2014 abgruppiert werden müssten, bleiben wegen des Bestandsschutzes weiterhin in ihrer bis zum 31.12.2013 zutreffenden Entgeltgruppe. Eine Abgruppiierung findet nicht statt.

2.

Mitarbeiter/innen, die in der Diözese ein haupt- oder nebenamtliches Wahlamt ausüben und wegen ihrer bisherigen Tätigkeit in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert waren, erhalten den Differenzbetrag zwischen ihrer bisherigen Vergütung und der Vergütung gemäß Entgeltgruppe 11 als dynamische Zulage, solange sie dieses Amt ausüben.

V. Wirksamwerden

Diese Vergütungsordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Anfallende Ansprüche seit dem 01.01.2014 auf höhere Vergütung werden zum 31.10.2014 fällig.

Mit Inkrafttreten dieser Vergütungsordnung tritt die bisherige Vergütungsordnung für kirchliche Berufe in der Diözese Speyer (OVB 1984, S. 138; 1985, S. 564; 1987, S. 34; 1990, S. 22; 1993, S. 497 u. 671; 1994, S. 235 u. 291; 2001, S. 390; 2007, S. 429) außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Vergütungsordnung tritt der Beschluss der Bistums-KODA zur Eingruppierung von Gemeindeassistenten und Gemeindeassistentinnen vom 15.09.2009 (OVB 2009, S. 407) außer Kraft.

Speyer, den 25. Juli 2014

gez.

Peter Schappert
Vorsitzender

Gemäß § 15 Abs. 5 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschluss hiermit in Kraft.

Speyer, den 4. August 2014

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. Karl-Heinz Wiesemann". The signature is written in a cursive style with a small cross at the beginning.

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

51 Vereinbarung zur Integration schwerbehinderter und langzeiterkrankter Beschäftigter des Bistums Speyer an der Privaten Maria-Ward-Schule Landau

Präambel

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Ziele

Teil 2: Zielvereinbarungen

§ 3 Beschäftigungsquote

Teil 3: Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an Personalentscheidungen

§ 4 Beteiligung im Einstellungsverfahren

§ 5 Beteiligung bei sonstigen Personalentscheidungen

Teil 4: Berufliche Integration

§ 6 Bewerbungsverfahren

§ 7 Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld

§ 8 Gestaltung der Arbeitszeit

§ 9 Betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen

Teil 5: Betriebliches Eingliederungsmanagement von Langzeiterkrankten

§ 10 Angebot eines Eingliederungsmanagements

§ 11 Integrationsteam

§ 12 Wiedereingliederungsgespräch

§ 13 Datenschutz

§ 14 Berichtswesen

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 15 Publikation

§ 16 Inkrafttreten/Geltungsdauer

In Erfüllung des karitativen Auftrags der Katholischen Kirche, der Fürsorgepflicht des Dienstgebers und gemäß § 28 a MAVO in Verbindung mit § 83 SGB IX schließen die Diözese Speyer, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Mitarbeitervertretung der Maria-Ward-Schule Landau unter Beteiligung der Schwerbehindertenbeauftragten des Dienstgebers die nachfolgende Integrationsvereinbarung:

Präambel

Die Diözese Speyer leistet als Dienstgeber einen Beitrag dazu, Menschen mit Behinderung und Langzeiterkrankten die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Sie erkennt darin ihre besondere Verpflichtung, sich kirchenintern wie gesellschaftsbezogen für die Integration von Menschen mit Behinderung bzw. Krankheit einzusetzen.

Der Dienstgeber verpflichtet sich, auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, die gesetzliche Beschäftigungspflicht aus § 71 SGB IX zu erfüllen.

Die dauerhafte berufliche Integration schwerbehinderter Menschen ist darüber hinaus nur durch die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Der Abschluss dieser Integrationsvereinbarung wird von allen Beteiligten als Chance für die weitere Verbesserung der beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen angesehen.

Die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen ist ein Prozess, kein fertiges Ergebnis. Er setzt eine Sensibilität für die spezifischen Belange behinderter Menschen voraus. Diese Integrationsvereinbarung versteht sich als Instrument, diese Sensibilität weiter zu fördern und konkrete, realisierbare Hilfestellungen zu geben.

Grundsätzlich werden Voraussetzungen und Bedingungen dafür geschaffen, dass Behinderungen kein Hinderungsgrund sind, einen der Qualifikation entsprechenden, geeigneten Arbeitsplatz einzunehmen oder zu behalten. Der Dienstgeber muss zum einen die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Beschäftigten, zum anderen aber auch deren individuelle Leistungseinschränkungen kennen. Dabei steht im Vordergrund, Menschen mit Behinderungen an ihren Fähigkeiten zu messen, nicht an ihren Defiziten.

Auswirkungen von Behinderungen auf die Arbeitsplatzsituation werden im offenen Dialog zwischen allen Beteiligten einer sachlichen und fachgerechten Lösung zugeführt.

Diese Integrationsvereinbarung will auch einen Beitrag leisten für Personen, die – ohne schwerbehindert oder gleichgestellt zu sein – nach einer langfristigen Erkrankung schrittweise wieder in das Arbeitsleben eingliedert werden müssen. Daher greift sie als besonderes Instrument der Prävention und Beratung das Betriebliche Eingliederungsmanagement für Langzeiterkrankte (§ 84 Abs. 2 SGB IX) auf. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement von Langzeiterkrankten versteht sich als eine wichtige Maßnahme zum dauerhaften Erhalt des Arbeitsplatzes. Es geht dabei um die Frage, wie Beschäftigte mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderung ihre Arbeitsunfähigkeit möglichst gut überwinden können bzw. wie erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann – und was dazu vonseiten des Dienstgebers bzw. weiteren Stellen an konkreter Unterstützung erforderlich ist.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Integrationsvereinbarung gilt für
 - alle schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen,
 - alle behinderten Menschen in dem Anerkennungsverfahren,
 - alle langzeiterkrankten Personen (Teil 5 dieser Vereinbarung),die in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Beamtenverhältnis zur Diözese Speyer stehen und durch die MAV der Maria-Ward-Schule Landau vertreten werden.
- (2) Die Beratungsangebote der Teile 4 und 5 dieser Integrationsvereinbarung stehen ausdrücklich auch den Geistlichen der Diözese Speyer und in einem Gestellungsverhältnis beschäftigten Personen offen. In diesem Fall kann das Integrationsteam abweichend von § 11 situationsbezogen zusammengestellt werden.

§ 2 Ziele

Diese Integrationsvereinbarung zielt auf die permanente Weiterentwicklung einer barrierefreien Unternehmenskultur. Ihre Umsetzung bezieht sich sowohl auf:

- Verbesserte bauliche und technische Zugänge und Nutzungsmöglichkeiten sowie das sozial-kommunikative Miteinander,
- ein weiterhin hohes Niveau des Anteils der bei der Diözese Speyer beschäftigten schwerbehinderten Menschen (§ 3),
- Ausgestaltung der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an Personalentscheidungen (Teil 3),
- berufliche Integration Schwerbehinderter Menschen, insbesondere durch Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitszeitgestaltung, Qualifizierung (Teil 4),
- Planung und Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements von Langzeiterkrankten (Teil 5).

Teil 2: Zielvereinbarungen

§ 3 Beschäftigungsquote

- (1) Der Dienstgeber kommt seiner gesetzlichen Beschäftigungspflicht nach und ist bereit, während der Laufzeit der Integrationsvereinbarung mindestens die Beschäftigungsquote des § 71 SGB IX von 5 % zu halten.

- (2) Behinderte Jugendliche werden bei gleicher Eignung bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers oder einer Mitbewerberin liegende Gründe überwiegen. Hierauf ist im Ausschreibungstext hinzuweisen.

Teil 3: Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung an Personalentscheidungen

§ 4 Beteiligung im Einstellungsverfahren

Bei Einstellungsentscheidungen sind der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen rechtzeitig die Bewerbungsunterlagen der schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerber, sowie diejenigen der nicht behinderten Mitbewerberinnen und Mitbewerber, die in die engere Auswahl kommen, zur Einsicht vorzulegen. Sie kann an Bewerbungsgesprächen mit diesen Personen teilnehmen, es sei denn der schwerbehinderte Mensch lehnt eine Teilnahme ausdrücklich ab. Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird die Schwerbehindertenvertretung schriftlich durch die Bischöfliche Personalverwaltung informiert.

§ 5 Beteiligung bei sonstigen Personalentscheidungen

Bei allen übrigen Personalentscheidungen betreffend schwerbehinderte Beschäftigte gilt § 52 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Speyer in der jeweils gültigen Fassung.

Teil 4: Berufliche Integration

§ 6 Bewerbungsverfahren

Der Dienstgeber gibt schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf ausgeschriebene Stellen grundsätzlich die Möglichkeit sich persönlich vorzustellen. Sollte er beabsichtigen, aufgrund offensichtlicher Ungeeignetheit von einer Einladung einer Bewerberin oder eines Bewerbers abzusehen, teilt er dies rechtzeitig der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit. Sollte diese die Einschätzung des Dienstgebers nicht teilen, lädt er die betroffene Person dennoch zu einem Vorstellungsgespräch ein. Beim Bewerbungsgespräch sorgt der Dienstgeber für ein behindertengerechtes Umfeld.

§ 7 Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld

- (1) Bei der Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld der schwerbehinderten Beschäftigten hat der Dienstgeber darauf hinzuwirken, dass diese ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassend einsetzen können. Bei Bedarf soll der Arbeitsplatz und/oder das Arbeitsumfeld entsprechend angepasst werden. Für schwerbehinderte Beschäftigte mit dem Merkzeichen „aG“ oder „H“ in ihrem Ausweis wird auf Wunsch ein Parkplatz in unmittelbarer Nähe ihres Arbeitsplatzes reserviert, sofern entsprechende Parkflächen vorhanden sind.
- (2) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden oder Gebäudeteilen bzw. Renovierungsmaßnahmen sind die Belange behinderter Menschen zu berücksichtigen. Bei der Bauplanung soll auf Barrierefreiheit (DIN 18024) für schwerbehinderte Menschen nach den örtlich gültigen Bauordnungen geachtet werden.
Das gleiche gilt bei der Anschaffung von Informationstechnik.
- (3) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die Schwerbehindertenbeauftragten des Dienstgebers sowie gegebenenfalls die Arbeitssicherheitsfachkraft sind gemeinsam mit dem/der unmittelbaren Vorgesetzten die für die Arbeitsplatz- und Arbeitsumfeldgestaltung zuständigen Ansprechpersonen. Anträge auf finanzielle Förderung einer behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung stellt der/die Schwerbehindertenbeauftragte des Dienstgebers.

§ 8 Gestaltung der Arbeitszeit

Die Gestaltung der Arbeitszeit trägt im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit den Bedürfnissen der schwerbehinderten/gleichgestellten Personen Rechnung.

§ 9 Betriebliche Qualifizierungsmaßnahmen

Ist aufgrund der Behinderung eine Teilnahme an betrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen nicht möglich, wird gemeinsam nach einer Alternativlösung gesucht.

Teil 5: Betriebliches Eingliederungsmanagement von Langzeiterkrankten

§ 10 Angebot eines Eingliederungsmanagements

Mit Langzeiterkrankten (Erkrankung, die ohne Unterbrechung länger als sechs Wochen oder aufgrund wiederholter Erkrankung länger als insgesamt sechs Wochen andauert) setzt sich der Dienstgeber im Rahmen sei-

ner Fürsorgepflicht schriftlich in Verbindung, informiert über wesentliche rechtliche Belange und bietet als Betriebliches Eingliederungsmanagement (§ 84 Abs. 2 SGB IX) ein Wiedereingliederungsgespräch an.

Bei diesem Erstkontakt mit dem/der Betroffenen wird diese(r) sowohl über die grundsätzlichen Ziele der betrieblichen Wiedereingliederung informiert als auch über die übliche Vorgehensweise des Wiedereingliederungsgesprächs.

§ 11 Integrationsteam

- (1) Zur Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements von Langzeiterkrankten nach Teil 5 dieser Vereinbarung richtet der Dienstgeber ein Integrationsteam ein.
- (2) Das Integrationsteam besteht aus:
 - der Leitung der Bischöflichen Personalverwaltung oder einer von ihr benannten Stellvertretung als Vorsitzender/m,
 - dem/der Vertreter/in der HA II des Bischöflichen Ordinariates,
 - der/dem Schwerbehindertenbeauftragten des Dienstgebers oder deren Stellvertretung,
 - der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Maria-Ward-Schule oder deren Stellvertretung,
 - dem benannten Mitglied der Mitarbeitervertretung der Maria-Ward-Schule oder einer von ihr benannten Stellvertretung,
 - einem Mitglied der Schulleitung
- (3) Das Integrationsteam kann im Einzelfall weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen, daneben ist der/die jeweilige Vorgesetzte in geeigneter Weise einzubeziehen. Der/dem Vorgesetzten stehen für die Umsetzung der Empfehlungen Mitglieder des Integrationsteams zur Verfügung.
- (4) Das Integrationsteam erarbeitet und prüft Konzepte zur praktischen Umsetzung, ggfls. unter Einschluss einer Kostenschätzung. Das Integrationsteam kann Maßnahmen für das gesamte jeweilige Arbeitsumfeld vorschlagen, wobei neben der zu integrierenden Person auch deren Kollegen in den Blick zu nehmen sind.
- (5) Die schwerbehinderte Person bzw. die langzeiterkrankte Person kann eine Person ihres Vertrauens zu den Beratungen hinzuziehen. Zugleich ist sie berechtigt, bestimmte Personen aus dem Integrationsteam für ihren Fall auszuschließen.
- (6) Die/der unmittelbare Vorgesetzte trägt eine besondere Verantwortung für die Durchführung im jeweiligen Arbeitsumfeld. Erforderli-

che Maßnahmen, insbesondere Änderungen im Arbeitsablauf, erläutert der/die unmittelbare Vorgesetzte den anderen Beschäftigten.

- (7) Der Dienstgeber sorgt sich um die regelmäßige Fortbildung der Mitglieder des Integrationsteams.

§ 12 Wiedereingliederungsgespräch

- (1) Die langzeiterkrankte Person wird durch die/den Schwerbehinderterbeauftragte/n des Dienstgebers zum Wiedereingliederungsgespräch eingeladen. Mit der Einladung wird sie auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagement sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen Daten hingewiesen.
- (2) Das Wiedereingliederungsgespräch wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie/Er informiert zur Eröffnung die zu integrierende Person darüber, dass sie entscheidet über Art, Umfang und Inhalt der personenbezogenen Daten, die dem Integrationsteam im Verfahren zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Im Wiedereingliederungsgespräch erörtern das Integrationsteam, der/die von der Langzeiterkrankung betroffene Beschäftigte sowie gegebenenfalls deren Vertrauensperson Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden werden kann. Weiter soll geklärt werden, welche Leistungen oder Hilfe notwendig sind, um einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz zu erhalten. Weitere Themen des Wiedereingliederungsgesprächs können insbesondere sein:
- Folgen eines Auslaufens des Krankengeldes oder entsprechender gesetzlicher Leistungen,
 - Inanspruchnahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Teilaltersrente,
 - Anerkennungsverfahren zum Grad der Behinderung.
- (4) Mit arbeitsunfähigen Beschäftigten, die nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten können, wird bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (§ 74 SGB V, § 28 SGB IX), die einen Wiedereingliederungsplan einschließlich der Prognose über den Zeitpunkt der zu erwartenden Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit enthält, eine diesem Plan entsprechende Vereinbarung über eine stufenweise Wiedereingliederung getroffen.
- (5) Außerhalb einer ärztlichen Empfehlung erörtert der Dienstgeber mit langzeiterkrankten Personen die Möglichkeit einer befristet vereinbarten Teilzeittätigkeit; für schwerbehinderte/gleichgestellte Beschäftigte gilt § 81 Abs. 5 Satz 3 SGB IX.

- (6) Die Ergebnisse des Wiedereingliederungsgesprächs sind durch den/die Schwerbehindertenbeauftragte/n des Dienstgebers zu protokollieren und den Beteiligten zuzusenden.

§ 13 Datenschutz

Die Protokolle sind kein Gegenstand der Personalakte, sondern werden separiert aufbewahrt. Ihre Aufbewahrung und Vernichtung regelt sich nach den Vorschriften der Anordnung zum kirchlichen Datenschutz und der Bischöflichen Archivordnung.

§ 14 Berichtswesen

Das Integrationsteam informiert einmal jährlich den Generalvikar über die wesentlichen Erkenntnisse, die es aus seiner Tätigkeit gewinnen konnte, vor allem auch unter dem Aspekt der Prävention. Ferner informiert es einmal jährlich im Rahmen der Mitarbeiterversammlung in anonymisierter Form über die gewonnenen statistischen Daten.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 15 Publikation

Diese Integrationsvereinbarung wird durch Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt und an bereiter Stelle im Internetportal des Bistums bekannt gegeben. Darüber hinaus wird sie dem Integrationsamt Landau und der Agentur für Arbeit Ludwigshafen übermittelt.

§ 16 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Integrationsvereinbarung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft, hat eine Laufzeit von vier Jahren und endet am 31. Dezember 2017. Ungeachtet der Laufzeit hat jede Vereinbarungspartei das Recht, Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung zu unterbreiten und Verhandlungen hierüber zu verlangen. Änderungen dieser Integrationsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich.

Speyer, 21. Juli 2014

gez.
Dr. Franz Jung
Generalvikar

gez.
Walter Ziwes
Vorsitzender der Mitarbeitervertretung der Maria-Ward-Schule Landau

52 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 197

Apostolische Reise seiner Heiligkeit Papst Franziskus ins Heilige Land

Predigten, Ansprachen und Grußworte

Als vierter Papst hat Franziskus vom 24. bis 26. Mai 2014 das Heilige Land besucht. Nach seinen Vorgängern war er in Jordanien, Palästina und Israel zu Gast. Anlass der Reise war der 50. Jahrestag der historischen Begegnung zwischen Papst Paul VI. und dem Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel, Athenagoras, in Jerusalem. Mit der Reise wollte Franziskus an diesen ökumenischen Aufbruch erinnern, den Christen vor Ort seine Solidarität ausdrücken und als Pilger zum Frieden in der Region aufrufen. Die neue Ausgabe der Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls dokumentiert die Predigten und Ansprachen von Papst Franziskus im Heiligen Land während seiner zweiten Auslandsreise.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 269

Katholische Kirche in Deutschland: Zahlen und Fakten 2013/2014

Zum vierten Mal präsentiert die katholische Kirche in Deutschland umfassende Zahlen und Fakten in einer modern aufgemachten Arbeitshilfe. Mit Schaubildern, Diagrammen, Grafiken und persönlichen Zeugnissen werden die Eckdaten kirchlichen Lebens, die Anzahl katholischer Schulen und Kindergärten, das Engagement der katholischen Kirche in den Medien, die Arbeit der kirchlichen Hilfswerke und der Haushalt des Verbandes der Diözesen Deutschlands anschaulich dargestellt. Die Arbeitshilfe erhebt keinen wissenschaftlichen Anspruch, sondern dient zur Imagebildung der katholischen Kirche und kann als Werbeträger und Informationsmedium eingesetzt werden.

Reihe „Publikationen der Arbeitsgruppe für weltkirchliche Aufgaben“

Heute in der Stadt den Glauben leben. Die lateinamerikanischen Großstädte und die aktuellen Veränderungsprozesse in Gesellschaft, Kultur und Religion

Das 21. Jahrhundert wird bereits als das Jahrhundert der Mega-Cities, der Metropolen und Global Cities bezeichnet. Was bedeuten die damit ver-

bundenen soziologischen Transformationsprozesse für die Pastoral der katholischen Kirche? Die Wissenschaftliche Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz ist dieser Frage mit Blick auf den lateinamerikanischen Kontext nachgegangen.

Sonstige Publikationen

Flyer „Hinweise zur Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer“

Die Einführung des neuen Verfahrens zur Erhebung von Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer zum Stichtag 1. Januar 2015 hat bei vielen Kirchenmitgliedern zu Verunsicherungen geführt. Aus diesem Grund hat der Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands einen erläuternden Text verabschiedet, der in Kürze in Form eines Flyers veröffentlicht wird. Dieser benennt die wichtigsten Fakten zum neuen Erhebungsverfahren und enthält insbesondere den Hinweis, dass es sich weder um eine neue Steuer noch um eine Steuererhöhung handelt. Der Flyer ist zur flächendeckenden Information der katholischen Haushalte in allen Diözesen bestimmt.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz *www.dbk.de* heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Übertragung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 die Umpfarrung der Filiale St. Nikolaus Ellerstadt aus der Pfarrei St. Jakobus Fußgönheim in die Pfarrei St. Georg Wachenheim vorgenommen und mit gleichem Datum Pfarrer Norbert L e i n e r zusätzlich die Verwaltung und Seelsorge übertragen.

Verleihung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Januar 2015 Pfarrer Andreas S t u r m die Pfarreien St. Ingbert St. Josef, Schnappach St. Barbara, St. Ingbert Herz Mariä, St. Ingbert St. Franziskus, St. Ingbert St. Hildegard, St. Ingbert St. Konrad und St. Ingbert St. Pirmin und St. Michael als Pfarreiengemeinschaft verliehen.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Ernennungen vorgenommen:

mit Wirkung vom 1. Juni 2014

Pastoralreferentin Ute G a r t h , Queidersbach, zur Geistlichen Leiterin des Diözesanjugendverbandes Junge Kirche

Gemeindereferentin Andrea G u c k e r t - L a u e r , Ormesheim, zur Geistlichen Leitung der Jugendlichen im Dekanat Saarpfalz

mit Wirkung vom 25. Juni 2014

Pfarrer Marco R i c h t s c h e i d , Maikammer, zum Leiter des Pfarrverbandes Edenkoben

mit Wirkung vom 1. August 2014

Pfarrer Johannes P i o t h , Pirmasens, zum Dekan des Dekanats Pirmasens

Pfarrer Bernhard S e l i n g e r , Martinshöhe, zum Prodekan des Dekanats Pirmasens

mit Wirkung vom 1. September 2014

Pfarrer Ralf M e t z , Ludwigshafen, zusätzlich zum Krankenhausseelsorger im Städtischen Klinikum Ludwigshafen

mit Wirkung vom 1. Dezember 2014

Pfarrer Benno R i e t h e r , Ramstein, zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Neustadt St. Marien

Entpflichtung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 01.09.2014 Pfarrer Günter Broy als Krankenhausseelsorger im Städtischen Klinikum Ludwigshafen entpflichtet.

Ruhestandsversetzung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat der Bitte von Pfarrer Klaus Schindler entsprochen und ihn mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in den Ruhestand versetzt.

Versetzung von Pastoralreferentinnen

Es wurden versetzt:

mit Wirkung vom 1. September 2014

Pastoralreferentin Birgit Kiefer, Krankenhausseelsorge Hetzelstift, Neustadt/Weinstr., in die Krankenhausseelsorge Marienkrankenhaus, Ludwigshafen (0,5 Stelle)

Pastoralreferentin Katharina Schardt, Bellheim, in die HA II/3, Schulpastoral und Religionsunterricht am Nikolaus-von-Weis-Gymnasium, Speyer (0,5 Stelle)

mit Wirkung vom 1. September 2015

Pastoralreferentin Kerstin Fleischer, Germersheim, in die HA I/26 Hospiz- und Trauerseelsorge (0,5 Stelle); Beibehaltung Pfarreiengemeinschaft Germersheim (0,5 Stelle)

Zentralstelle – Z/8 Bistumsarchiv und Registratur

Mit Wirkung vom 1. September 2014 wurde Prof. Dr. Hans Ammerich in den Ruhestand versetzt.

Zum gleichen Datum wurde Dr. Thomas Fandel zum Abteilungsleiter der Z/8 – Bistumsarchiv und Registratur – ernannt.

Ausscheiden aus dem Dienst der Diözese Speyer

Mit Wirkung vom 1. August 2014 ist Dipl. Theol. Manuel Wluka, persönlicher Referent des Bischofs, aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden.

Neueinstellung

Mit Wirkung vom 1. September 2014 wurde Dipl. Theol. Elisabeth Ahrens als persönliche Referentin des Bischofs eingestellt.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 062.32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	25. August 2014

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).